

Vertragsbedingungen für die Evaluierung von Software-Produkten im Objekt- oder Quelltextformat

§ 1 Gegenstand

- 1.1 IXXAT überlässt dem Kunden die Quellcodes und Objektcodes der Programme zum Zweck der Evaluierung.
- 1.2 Die Evaluierungslizenz ist auf den Kunden begrenzt.

§ 2 Einschränkung des Nutzungsrechts

- 2.1 Die Programme dürfen nur für Testzwecke des Kunden oder der zur Unternehmensgruppe des Kunden gehörenden Unternehmen eingesetzt werden. Die Nutzung für Produktionszwecke oder Entwicklungszwecke des Kunden oder eines Dritten ist nicht zulässig. Es ist insbesondere auch untersagt, die Programme für Entwicklungszwecke einzusetzen, die geeignet sind, Wettbewerbsprodukte der Programme hervorzubringen.
- 2.2 Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Kunden als Quellcode oder Objektcode oder als Bestandteil von Hardware ist nicht zulässig.
- 2.3 Die Vervielfältigung der Programme in Quellcode oder Objektcode in jeglicher Weise ist ausdrücklich untersagt.
- 2.4 Der Kunde darf aus vorgenommenen Anpassungen und/oder Erweiterungen keine Rechte an irgendwelchen Teilen der Programme gegenüber IXXAT geltend machen.

§ 3 Pflichten des Kunden zum Programmschutz

- 3.1 Der Kunde erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse von IXXAT darstellen. Der Kunde trifft alle erforderlichen Maßnahmen, dass die Programme vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Programme irgendeinem Dritten zur Kenntnis zu geben oder an solche weiterzugeben, auch nicht an einen Wirtschaftsprüfer oder Berater, weder im Original, noch in Kopie.
- 3.2 Nach Ablauf der Evaluierungslizenz ist der Kunde verpflichtet, die Programme einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen an IXXAT zurückzugeben und schriftlich gegenüber IXXAT zu versichern, dass der Kunde alle Kopien der Programme auf seinen IT-Anlagen gelöscht hat.
- 3.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Kosten für Unterstützungsleistungen durch IXXAT während der Evaluierung.
- 3.4. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt.

§ 4 Pflichten des Kunden zum Testen der Programme

- 4.1 Der Kunde wird die Programme vor dem Einsatz insbesondere in Anwendungen, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen können oder zu Vermögensschäden führen können, sorgfältig testen. Der Kunde trägt im Innenverhältnis der Vertragspartner alle Schäden, die aus Produkthaftung bzw. Produzentenhaftung entstehen. Das gilt nicht, soweit IXXAT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder soweit die Schäden bei leichter Fahrlässigkeit durch die Betriebshaftpflichtversicherung von IXXAT gedeckt sind und der Versicherer zahlt.

§ 5 Einschränkung der Haftung von IXXAT

- 5.1 Im Hinblick darauf, dass die Überlassung kostenlos erfolgt, ist die Haftung von IXXAT bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 6 Ergänzende und Schlussbestimmungen

- 6.1 Ergänzend gelten die „Vertragsbedingungen für die Überlassung und Pflege von Software-Produkten“. Sie finden diese im Internet unter <http://www.ixxat.de>.
- 6.2 Will der Kunde die Programme erwerben, werden die Vertragspartner einen Vertrag über die Überlassung der Programme schließen.
- 6.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von IXXAT.
- 6.4 Sind einzelne Regelungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam, bleibt die Gültigkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die Vertragspartner sind gehalten, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.